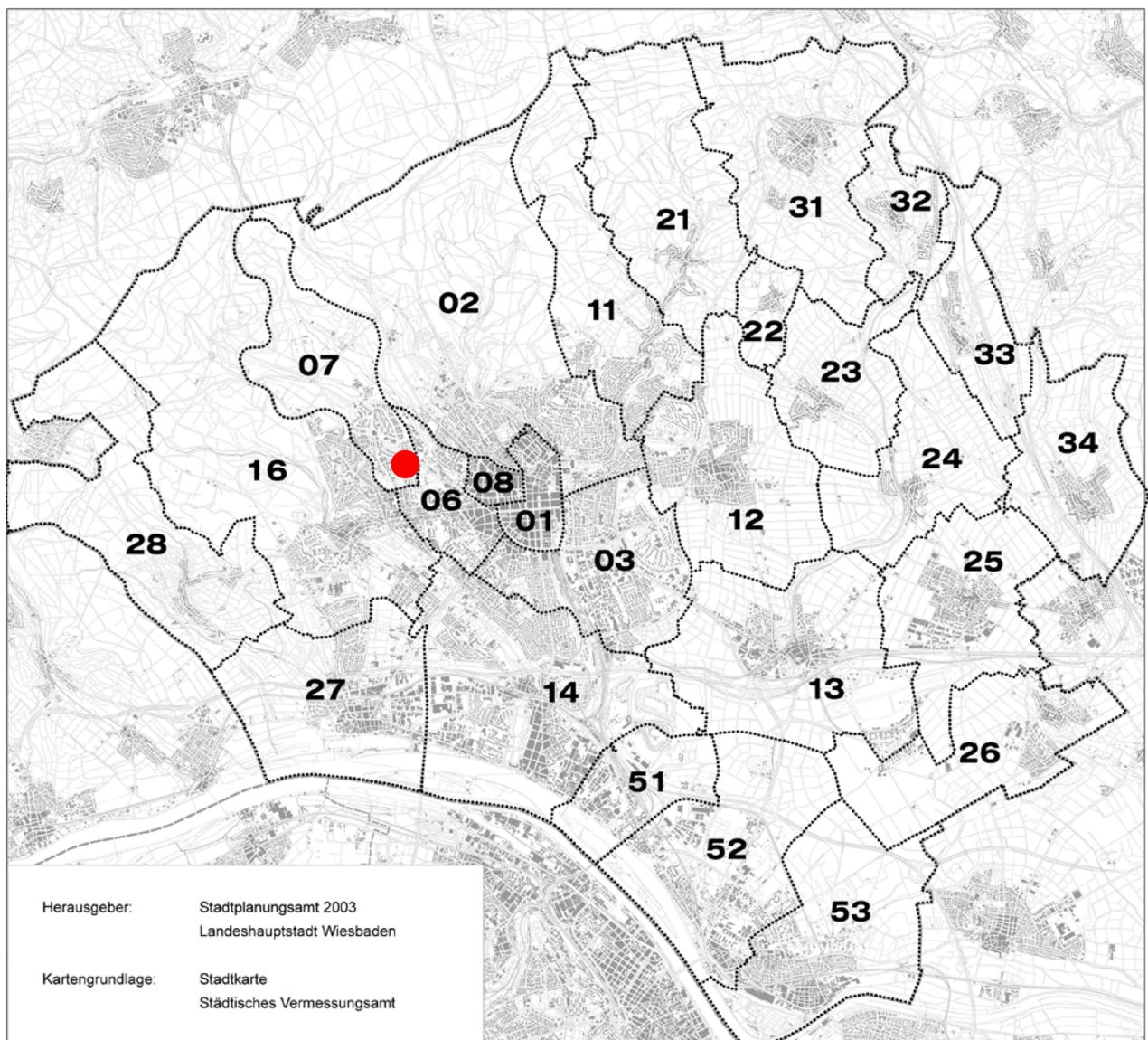


Berichtigung des Flächennutzungsplanes Nr. 7

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum
Anne-Frank-Straße/Goerdelerstraße“ im Ortsbezirk Klarenthal



Rechtsgrundlage

Nach § 13 a Baugesetzbuch kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel hat, im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet. Der Flächennutzungsplan muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

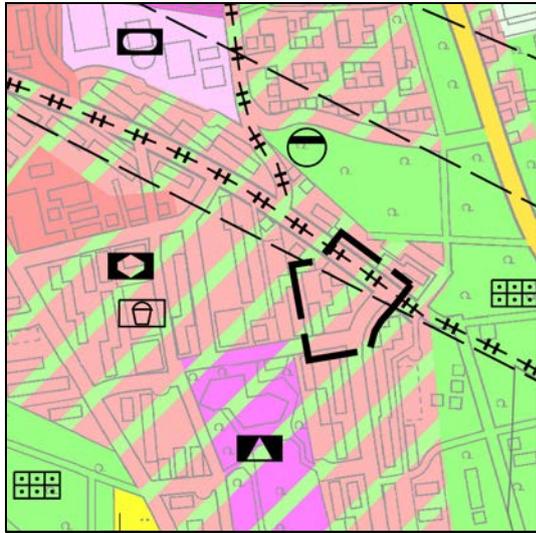
Planberichtigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Anne-Frank-Straße/Goerdelerstraße“ im Ortsbezirk Klarenthal hat zum Ziel, den schon ursprünglich als Nahversorgungszentrum geplanten und genutzten Standort zu reaktivieren und städtebaulich aufzuwerten, um die wohnortnahe Versorgung des Stadtteils sicherzustellen. Hierfür wird ein Sonstiges Sondergebiet - „Nahversorgungszentrum / Studentenwohnen“ festgesetzt.

Diese Festsetzung kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden entwickelt werden, da dieser den Bereich als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil - Bestand“ darstellt. Die zu ändernde Fläche hat eine Größe von ca. 10.000 m². Sie stellt somit nur einen untergeordneten Bereich des Ortsbezirkes Klarenthal und der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen dar. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden wird nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berichtigt. Der zu berichtigende Bereich wird in Anlehnung an die sonstigen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet - Handel - Bestand“ dargestellt.

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP
Stand: 15. November 2003



Maßstab 1:10.000

Bauflächen:



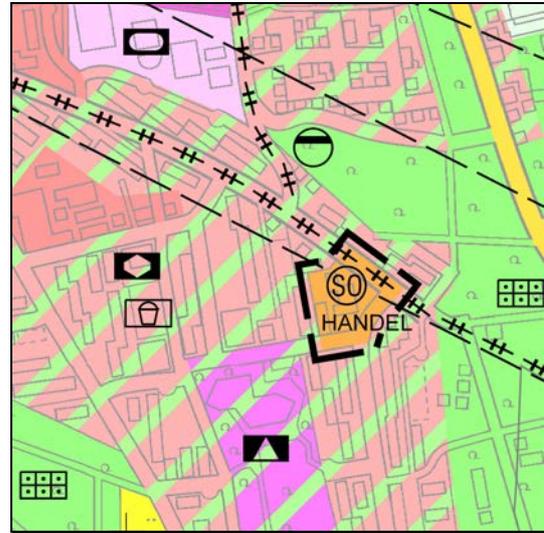
Wohnbaufläche mit hohem
Grünanteil - Bestand

Sonstige Planzeichen:



Umgrenzung der Berichtigung
des FNP

Darstellung der Berichtigung des FNP
zum Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum
Anne-Frank-Straße/Goerdeler-
straße“



Maßstab 1:10.000

Bauflächen:



Sondergebiet - Bestand

Sonstige Planzeichen:



Umgrenzung der Berichtigung
des FNP

Wiesbaden, den 12. August 2013

gez.

Thomas Metz
Ltd. Baudirektor

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Anne-Frank-Straße/Goerdelerstraße“ wurde am 4. Juli 2013 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Ortssatzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 5. August 2013.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Ortssatzung beschlossenen Bebauungsplanes überein.

Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Wiesbaden, den 15. August 2013

Landeshauptstadt Wiesbaden

gez.

Sven Gerich
Oberbürgermeister

Wiesbaden, den 14. August 2013

Landeshauptstadt Wiesbaden
Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

gez.

Sigrid Möricke
Stadträtin

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wurde am 23. August 2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden wirksam.

Wiesbaden, den 28. August 2013

gez.

Thomas Metz
Ltd. Baudirektor
